

Zürich, 27. Oktober 1997

KR-Nr. 363/1997

**ANFRAGE** von Anton Schaller (LdU, Zürich)

betreffend Zonenzuweisung der oberen Weinegg in Zürich (oberer Teil Grundstück Kat.-Nr. 4929)

---

Die Quartierbevölkerung der Kreise 7 und 8 der Stadt Zürich ist verunsichert darüber, was auf einem der schönsten Naherholungsgebiete der Stadt Zürich, der "Weinegg", in Zukunft geschieht und ich frage deshalb den Regierungsrat an:

1. Ist der Regierungsrat darüber orientiert, welche Anstrengungen die Quartierbevölkerung unternimmt, um die "Weinegg" als Naherholungsgebiet für die Bewohner sicherzustellen?
2. Ist es richtig, dass der Regierungsrat gegen die in der BZO für dieses Gebiet festgelegten Freihaltezone ausschliesslich in seiner Funktion als Grundeigentümer rekuriert hat?
3. Stimmt es, dass die Finanzdirektion des Kantons Zürich das Gebiet, welches als Bauland der Zone W2 gesichert werden soll, parzellieren und in der Folge zu Überbauungszwecken veräussern will?
4. Warum wurde im Regierungsrat offensichtlich keine Güterabwägung zwischen seiner Rolle als Grundeigentümer und seiner Funktion als Genehmigungsinstanz von Nutzungsplanungen vorgenommen, obwohl beim vorliegenden Fall die Zuweisung des Gebiets in die Freihaltezone allen übergeordneten Plänen und Konzepten des Kantons entspricht?
5. Gibt es vergleichbare Fälle, in denen der Regierungsrat innerhalb der kurzen Rekursfristen vorsorglich rekuriert hat, um die Entscheide den Gerichten zu überlassen obwohl andere Lösungen möglich wären?

Anton Schaller